

## Klinik-LEX

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie Ihr Produkt Klinik-LEX mit dem Rechtsstand 01.01.2019. Darin hat unser Team aus Redaktion und Dokumentation erneut alle wesentlichen aktuellen Entwicklungen im Bereich Sozialversicherung und Gesundheitswesen für Sie aufgenommen.

Durch das GKV Versichertenentlastungsgesetz (GKV VEG), welchem der Bundesrat in seiner Sitzung am 23.11.2018 zugestimmt hat, erfolgt eine Rückkehr zur vollständigen paritätischen Finanzierung. Dies bedeutet, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer seit dem 01.01.2019 nicht nur den allgemeinen Beitragssatz, sondern auch den kassenindividuell erhobenen Zusatzbeitragssatz gemeinsam und zu gleichen Teilen tragen.

Auch für Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen gilt seit dem 01.01.2019, dass der versicherungspflichtige Rentner und der Rentenversicherungsträger die nach der Rente zu bemessenen Beiträge jeweils zur Hälfte tragen. Das hat zur Folge, dass sich der Rentenversicherungsträger zu 50 % an den Beiträgen aus dem kassenindividuellen Beitragssatz beteiligt.

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, beschränkt sich seit dem 01.01.2019 auf die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes. Und Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze sich privat krankenversichern haben, erhalten zukünftig von ihren Arbeitgebern als Krankversicherungszuschuss die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes. Der Zuschuss soll in Höhe des Betrages gezahlt werden, der sich bei Anwendung der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen als Beitrag ergibt, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat.

Die Beitragsbelastung gesetzlich versicherter Selbstständiger mit geringem Einkommen wird noch stärker gesenkt, als im Gesetzentwurf vorgesehen. Hauptberuflich Selbstständige zahlen ihre GKV-Beiträge auf Basis einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage. Der Mindestbeitrag pro Kalendertag beträgt künftig nicht mehr den 40. Teil, sondern nur noch den 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße. Für 2019 ergibt somit eine Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von monatlich 1.038,33 EUR. Zudem werden ab 2019 Krankengeld und Mutterschaftsgeld auch bei Selbstständigen beitragsfrei ausgezahlt.

Mit dem Qualifizierungschancengesetz sinkt der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung seit dem 01.01.2019 von 3,0 auf 2,5 %. Das Gesetz beinhaltet eine Senkung um 0,4 Prozentpunkte. Weitere 0,1 Prozentpunkte werden durch Rechtsverordnung befristet bis 2022 reduziert.

Über die aktuellen Entwicklungen halten wir Sie regelmäßig durch News und Themen der Woche auf dem Laufenden. Schauen Sie dazu doch einmal auf unsere Internetseite <http://www.klinik-lex.de>. Dort finden Sie, neben den aktuellen Nachrichten aus den Bereichen Sozialversicherung, Gesundheit und Personal. Dort behalten Sie auch die aktuellen Vorschriften leicht im Blick - unser [SV-Infodienst](#) ermöglicht es Ihnen, sich alle 14 Tage über die Änderungen in den Bereichen "Gesetze, Verordnungen, Richtlinien" und "Dokumente der Spitzenorganisationen" zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Lohwasser

Redaktion Klinik-LEX



Jasmin Zellmer

Redaktion Klinik-LEX

## REHABILITATIONSLEXIKON

Im Rehabilitationslexikon haben wir für Sie zahlreiche Einträge überarbeitet (88 Fachbeiträge). Insgesamt erhalten Sie in diesem Bereich nunmehr 872 Beiträge.

Mit dieser Aktualisierung erhalten Sie die neuen Fachbeiträge:

- Meldepflichten von Krankenhäusern und Heimen
- Zeitsoldaten

## SOZIALVERSICHERUNGSLEXIKON

Mit diesem Update erhalten Sie das Sozialversicherungslexikon mit einem Umfang von 971 Fachbeiträgen. Es sind über 361 Fachbeiträge überarbeitet worden. Einen schnellen Überblick über die Änderungen im Sozialversicherungsrecht erhalten Sie in den Fachbeiträgen:

- Neues - Beiträge
- Neues - Leistungen
- Neues - Versicherungsrecht

Mit dieser Aktualisierung erhalten Sie die neuen Fachbeiträge:

- Brexit
- Zeitsoldaten

## BESPRECHUNGSERGEBNISSE / GEMEINSAME RUNDSCHREIBEN / VERLAUTBARUNGEN

Neu zu diesem Update wurde aufgenommen:

- Ergebnisniederschrift über die Sitzung der Fachkonferenz Beiträge am 20.11.2018 in Berlin
- Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 21.11.2018
- Niederschrift über die Fachkonferenz Leistungs- und Beziehungsrecht am 04./05.12.2018 in Berlin

## GERICHTSENTSCHEIDUNGEN ZUM SOZIALRECHT

Mit unserer Entscheidungssammlung stehen Ihnen jetzt über 241.824 Urteile zur Verfügung. Davon über 18.584 BSG-Urteile im Volltext, über 126.097 weitere Entscheidungen zum Sozialrecht sowie über 97.143 Entscheidungen zum Gesundheitswesen ermöglichen umfassende rechtliche Recherchen zu allen Rechtsfragen im Sozialrecht.

Informationen zu den aktuellen Neuaufnahmen und Rechtsänderungen finden Sie unter

<http://www.klinik-lex.de/aktuelles/sv-infodienst/>

## ÄNDERUNGSDOKUMENTATION GESETZE, VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

Hier erhalten Sie eine Übersicht über alle Änderungen und Neuaufnahmen aus dem Bereich Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, die seit dem letzten Update bis zum 01.01.2019 vorgenommen wurden.

## ARBEITSHILFEN

In der Arbeitshilfe "Formulare" finden Sie Formulare aus dem Bereich des SGB IX.

### Impressum

»Klinik-LEX« wird herausgegeben von der

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Redaktion Sozialversicherung  
Luxemburger Straße 449  
50939 Köln

#### Verantwortliche Redakteure:

Sandra Lohwasser                      Jasmin Zellmer  
Tel.: 0 25 33/93 00 210              Tel.: 0 25 33/93 00 812

E-Mail: [service-cis-ms@wolterskluwer.de](mailto:service-cis-ms@wolterskluwer.de)

© 2018 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

#### Hinweis:

Die im Produkt enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen kann der Verlag dennoch keine Haftung übernehmen.